



NATURA 2000 in Hessen



Maßnahmenplan

für das FFH- und Naturschutzgebiet:

„Am kalten Born bei Wallenrod“



Gültigkeit: ab 2014

Wetzlar, den 23.04.2014

FFH- Gebiet:	„Am kalten Born bei Wallenrod“
Betreuungsforstamt:	Romrod
Kreis:	Vogelbergkreis
Stadt/ Gemeinde:	Lauterbach
Gemarkung:	Wallenrod
Größe:	39,98 ha
NATURA 2000-Nummer	5321-302

NSG:	„Am kalten Born bei Wallenrod“
Verordnung des NSG:	„Am kalten Born bei Wallenrod“
StAnz. für das Land Hessen:	Nr.47 1993, Seite 2874 ff, vom 22.11.1993

Maßnahmenplan für das FFH- und Naturschutzgebiet: „Am kalten Born bei Wallenrod“

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
2.	Gebietsbeschreibung	4
2.1	Allgemeine Gebietsinformationen	4
2.1.1	Kurzinformation zum Gebiet	4
2.2	Übersicht und Lageplan	5
2.3	Politische und administrative Zuständigkeiten	6
2.4	Entstehung, frühere und aktuelle Landnutzungsformen	6
2.5	Vorkommende Lebensraumtypen	6
3	Leitbild, Erhaltungsziele	8
3.1	Leitbild FFH Gebiet	8
3.1.1	Leitbilder der einzelnen Lebensraumtypen	8
3.1.2	Leitbild Naturschutzgebiet	8
3.2	Erhaltungsziele	9
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen	9
3.2.2	Schutzziele	9
3.2.3	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen	10
4.	Beeinträchtigungen und Störungen	10
5.	Maßnahmenbeschreibung	11
5.1	Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000 Schutzgüter	11
5.2	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten	13
5.3	Entwicklungsmaßnahmen auf Potentialflächen	15
5.4	Maßnahmen nach Naturschutzgebietsverordnung oder sonstige Maßnahmen	16
5.4.1	Maßnahmen nach NSG –Verordnung	16
5.4.2	Sonstige Maßnahmen im FFH-Gebiet	20
6.	Report aus dem Planungsjournal	21
7.	Literatur	23
8.	Anhang	24
	- Verordnung des Naturschutzgebiets „Am kalten Born bei Wallenrod“	24
	- Maßnahmenübersichtskarte mit Legende	26

Mittelfristiger Maßnahmenplan für das FFH- und Naturschutzgebiet „Am kalten Born bei Wallenrod“

1. Einführung

Das FFH-Gebiet „Am kalten Born bei Wallenrod“ wurde vom Regierungspräsidium Gießen unter der Nummer 5321-302 mit einer Flächengröße von 39,98 ha für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 der EU-Kommission gemeldet. In diesem FFH-Gebiet befindet sich gleichnamiges Naturschutzgebiet, das jedoch nicht flächenidentisch ist.

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau des europaweit vernetzten Schutzgebietssystem Natura 2000 sollen natürliche Lebensräume und bedrohte Pflanzen- und Tierarten in einem günstigen Erhaltungszustand bewahrt werden.

Die folgenden Lebensraumtypen werden für dieses Gebiet in der Grunddatenerhebung (GDE) benannt:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

91E0 * Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Das FFH-Gebiet ist nicht Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebiets „Vogelsberg“ (5421 – 401).

Für die Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedsstaaten der EU die nötigen Erhaltungsmaßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/43EWG) festgelegt werden. Die Grundlage nach Hessischem Landesrecht ist § 15 Abs.1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG).

Dieser Maßnahmenplan integriert den Pflegeplan für das Naturschutzgebiet.

Grundlagen für den Maßnahmenplan sind die im Jahr 2005 im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen von dem „Planungsbüro PLÖN“ und dem „Fachbüro für Faunistik und Ökologie K. Möbus“ gefertigte Grunddatenerhebung, sowie der 1999 für das Naturschutzgebiet vom „Planungsbüro PLÖN“ erstellte Pflegeplan.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation

Das FFH-Gebiet liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Östlicher Vogelsberg“. Diese Untereinheit bildet den östlichen Teil der ringförmig um den „Hohen Vogelsberg“ gelegenen Abtragungsfläche des Unteren Vogelsberges aus schmalen Basaltrüben und -riedeln geringer Hangneigung mit dazwischen eingeschnittenen, radial vom Vogelsberg ausgehenden kleinen Tälern.

Das Klima liegt innerhalb der Klimaregion Südwestdeutschland zum Klimabezirk „Vogelsberg-Rhön“ und gehört somit zu den klimatisch weniger begünstigten Räumen Deutschlands. Die mittlere Jahresniederschlagssumme liegt bei 700-800 mm, die mittlere Tagesmitteltemperatur im Jahr liegt bei 7,1-8,0° C.

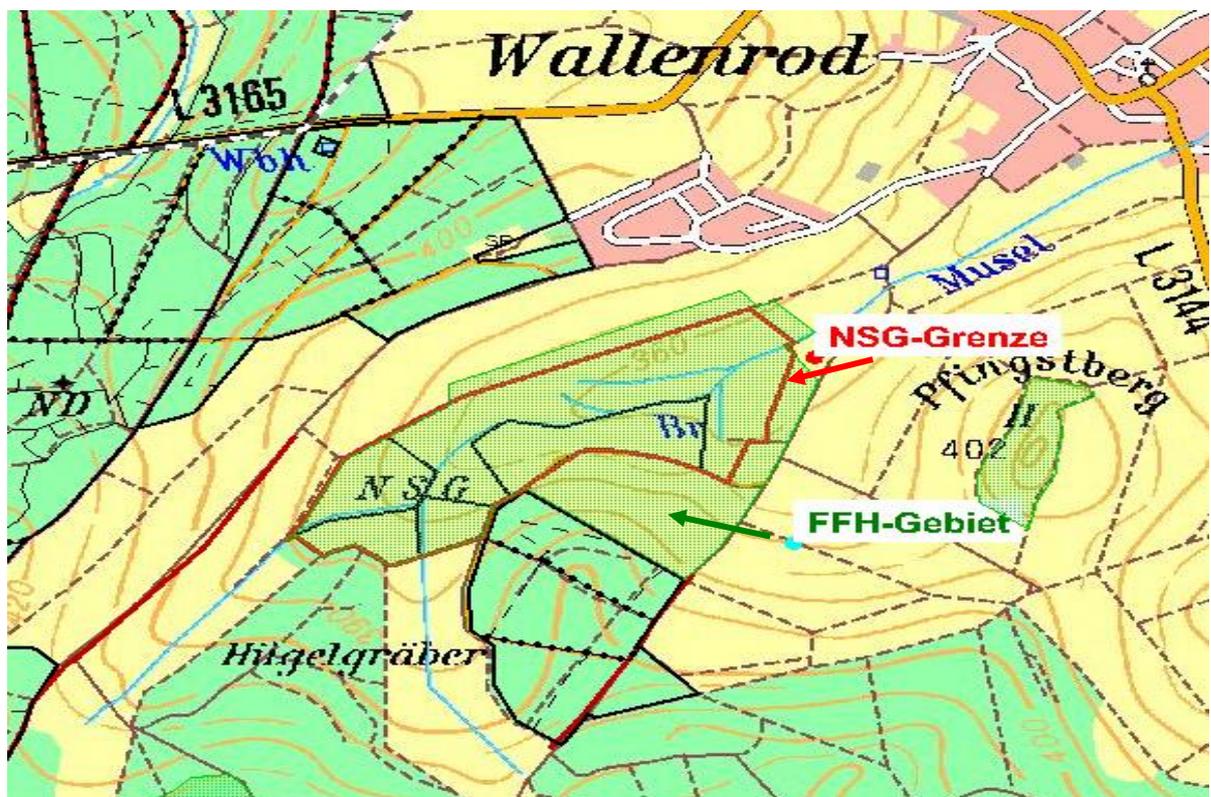
2.1.1 Kurzinformation zum Gebiet

Landkreis	Vogelbergkreis
Gemeinde	Lauterbach - Wallenrod
Örtliche Zuständigkeit	Regierungspräsidium Gießen – Obere Naturschutzbehörde Forstamt Romrod
Naturraum	D 47 Ostthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön
Lage:	Quelliger Talbereich südwestlich Wallenrod mit Frisch- und Feuchtgrünland, Nassbrachen, Seggenrieden und Bruchwaldresten, der von einem kleinen Mittelgebirgsbach, der Musel, durchflossen wird.
Größe:	39,98 ha
FFH- Lebensraumtypen : (FFH – Anhang I, Erhaltungszustand nach Wertstufen)	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>): A :1,0 Magere Flachland-Mähwiesen B: 0,5 ha Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) C : 0,6 ha
Schutzstatus	FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet, kein Vogelschutzgebiet

Für den Raubwürger wird aktuell ein Artenhilfskonzept erarbeitet. Darin wird das Vorkommen eines Brutpaars in diesem Gebiet beschrieben.

2.2 Übersichtsbild und Lageplan

Übersicht über das FFH-Gebiet „Am kalten Born bei Wallenrod“



Lageplan des FFH – Gebiets: „Am kalten Born bei Wallenrod“ (hellgrün) überlagert das kleinere Naturschutzgebiet (rotbraune Abgrenzung) „Am kalten Born bei Wallenrod“.

2.3 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das Regierungspräsidium Gießen ist zuständig für die Sicherung des Schutzgebietes. Das Forstamt Romrod wurde mit der Maßnahmenplanung beauftragt. Das FFH-Gebiet liegt in der Gemarkung Wallenrod der Stadt Lauterbach im Vogelsbergkreis.

Die Eigentumsverhältnisse sind hinsichtlich der naturschutzfachlichen Maßnahmen als günstig zu beurteilen, da sich die Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand befinden (Land Hessen, Stadtwerke Lauterbach). Das 2008 begonnene Flurbereinigungsverfahren wurde im Jahr 2011 abgeschlossen.

2.4 Entstehung, frühere und aktuelle Landnutzungsform

Das FFH-Gebiet wird von pleistozänen sowie holozänen Ablagerungen dominiert, die im Bereich flacher Hänge, sowie auf dem ebenen Talgrund die verbreiteten Basalte überdecken. Die Hänge weisen in der Regel eine Lößlehmüberlagerung auf, die infolge hangabwärts gerichteter Transportprozesse mit Basaltverwitterungsmaterial angereichert wurde.

Über die ehemalige landwirtschaftliche Nutzung ist nur wenig bekannt. Jedoch gibt es Hinweise aus einer historischen Karte, dass grünlandwirtschaftliche Nutzung der tiefer gelegenen Bereiche durchgeführt wurde. Die sich seitlich anschließenden, höher liegenden landwirtschaftlichen Flächen wurden seit früher ackerbaulich genutzt.

Aktuell findet eine landwirtschaftliche Nutzung nur noch auf den weniger stark vernässten Randbereichen des Untersuchungsgebietes statt. Entlang der sich zentral beiderseits der Musel erstreckenden Naßbrachen wird noch in größerem Umfang eine Mähnutzung durchgeführt. Die Flächen sind verpachtet. Sie dürfen gemäß Verordnung, ohne Düngung zweischürig ab den 16. Juni gemäht werden. Die zentralen Teile des NSG innerhalb des FFH-Gebietes liegen nach Angaben der ortsansässigen Landwirte bereits seit Ende der 1940er Jahre brach.

2.5 Vorkommende Lebensraumtypen und Biotope

Code FFH	Lebensraum	Fläche in ha	Erhaltungszustand	Ges.Wert	Quelle	Jahr
6410	Pfeifengraswiesen	3,0	B	B C C	SDB	1999
		1,0	A	B C C	GDE	2005
6510	Magere Flachlandmähwiesen	0,0	–	– – –	SDB	1999
		0,5	B	B B C	GDE	2005
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	0,5	C	C C C	SDB	1999
		0,6	C	C C C	GDE	2005

Erläuterung der Tabellen:

Bewertung des Erhaltungszustandes mit Wertstufen
 A = hervorragende Ausprägung
 B = gute Ausprägung
 C = mittlere bis schlechte Ausprägung

SDB: Bewertung nach Standarddatenbogen
 GDE: Bewertung nach Grunddatenerhebung

Die Grunddatenerhebung (GDE) brachte im Gegensatz zum im Standarddatenbogen (SDB) gemeldeten Lebensraumtypen Abweichungen im Bezug auf die Flächengröße als auch die Güte zum Ausdruck. Dies resultiert daraus, dass für den SDB die Flächen geschätzt in der GDE kartiert wurden.

Der LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen war im Standarddatenbogen nicht enthalten, konnte aber in der Grunddatenerfassung nachgewiesen werden.

Die folgenden Biotoptypen sind im FFH-Gebiet „Am kalten Born bei Wallenrod“ zu finden, sind jedoch nicht relevant, sie besitzen aber für das Naturschutzgebiet eine erhebliche Bedeutung:

- Großflächige Bestände des Caricetum appropinquatae (Wunderseggen-Ried) im brachliegenden Zentrum des FFH- Gebietes
- Sumpfdotterblumen - Feuchtwiesen und Hochstaudenbrachen im Nordwesten und Osten des FFH - Gebietes.
- Quellnasser Karpatenbirken-Bruchwald im Zentrum des Gebietes.

Entlang des FFH-Gebietes treten folgende Kontaktbiotope auf:

HB-Code	Biotoptyp nach HB	Länge (km)	Anteil (%)	Einfluss
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	1,911	61,467	0
14.520	Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)	0,373	11,997	0
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	0,370	11,901	+
01.220	Sonstige Nadelwälder	0,244	7,848	-
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	0,111	3,570	+0
11.140	Intensiväcker	0,037	1,190	-
06.210	Grünland feuchter bis nasser Standorte	0,023	0,740	0
14.530	Unbefestigter Weg	0,014	0,450	0
01.173	Bachauenwälder	0,011	0,354	+
04.440	Temporäre Gewässer und Tümpel	0,008	0,257	0
04.211	Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche	0,004	0,129	+
99.041	Graben, Mühlgraben	0,003	0,096	0
Länge der Kontaktbiotope mit neutralem (0) Einfluss		2,362	76,0	
Länge der Kontaktbiotope mit positivem (+) Einfluss		0,466	15,0	
Länge der Kontaktbiotope mit negativem (-) Einfluss		0,281	9,0	

Die größten Anteile der Kontaktbiotope nehmen die intensiv genutzten Grünlandflächen ein, gefolgt von befestigten Wegen und übrigen stark forstlich geprägten Laub- und Nadelwäldern.

3. Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild FFH-Gebiet

Die extensiv genutzte Grünlandkulisse mit relativ kleinräumigem Nutzungsmosaik und einer ausgewogenen Mischung aus extensiv genutzten, großenteils feuchten Grünlandbeständen, locker verbuschten und teilweise für einige Jahre brach liegenden Flächen und dichten, sowie höheren bereits waldartigen Gehölzbeständen ist als charakteristisch für die hessischen Mittelgebirgslagen anzusehen und sollte hier erhalten werden. Eine Erweiterung der Grünland-LRT zu Lasten der dichten Gehölzbestände ist fachlich nicht vertretbar, da sich in den Gehölzbeständen schutzbedürftige Vogelarten angesiedelt haben. Dagegen ist eine Auflockerung der nur locker verbuschten Flächen zu empfehlen.

3.1.1 Leitbilder der einzelnen Lebensraumtypen

Leitbild für die Lebensraumtypen:

- **LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden** – als Leitbild gelten artenreiche Bestände mit typischer Kennartenausstattung des *Molinietum caeruleae* bzw. des *Junco-Molinietum caeruleae* (*Juncus-Succisa pratensis*-Gesellschaft) auf wechselfeuchten Standorten, die einer extensiven Bewirtschaftung unterliegen.
- **LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen** – als Leitbild können mehrschichtige, untergras-, blüten- und krautreiche, ungedüngte und dauerhaft ein- bis zweischürig gemähte Bestände mit mehr als 35 Arten angesehen werden, deren Grundartenbestand durch Magerkeitszeiger ergänzt wird.
- **LRT *91E0 Erlen- und Eschenwälder** – als Leitbild gelten naturnahe Baumbestände an unverbauten Fließgewässern und in Fließgewässerrauen mit einem natürlichen und dynamischen hydrologischen Regime, die keiner oder nur äußerst geringer forstlicher Bewirtschaftung unterliegen und die einen hohen Anteil an Altbäumen, an stehendem und liegendem Totholz, sowie eine Naturverjüngung der charakteristischen Baum- und Straucharten aufweisen.

3.1.2 Leitbild Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet wurde ausgewiesen als Rückzugsgebiet einer vielfältigen an Feuchtgebiete gebundenen Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere auch als Brutareal seltener Vogelarten.

Der Schutz erstreckt sich auf ein Mosaik vielfältiger Lebensgemeinschaften, bestehend aus Frisch-, Feucht und Nasswiesen, Brachestadien sowie Großseggenbestände und Hochstaudenfluren, die ergänzt werden durch das Quellregime der Musel, und vor allem bachbegleitende auftretende Gehölze feuchter bis nasser Standorte.

Die Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren besiedeln die tiefstgelegenen, quellnassen Auenbereiche des NSG und nehmen eine große Fläche des Naturschutzgebietes ein. Dabei handelt es sich zunehmend um Sukzessionsstadien des brachgefallenen Feuchtgrünlandes, die größtenteils durch ein nebeneinander von Arten wechselfeuch-

ter Pfeifengras- und feuchter bis nasser Sumpfdotterblumenwiese gekennzeichnet sind. Diese Pfeifengras/ Calthion –Brachestadium bezeichneten Bestände zählen mit zu den wertvollsten und artenreichsten in NSG.

Der Biotoptyp „Großseggenried“ ist vorwiegend durch die Pflanzengesellschaft der Gedrängdähriige Segge geprägt. Diese in Hessen als selten und gefährdet einzustufende Pflanzengesellschaft, die großflächig nur den quellnassen Bereich im NSG besiedelt, gilt es unbedingt zu erhalten.

3.2 Erhaltungsziele

Das Kerngebiet des FFH-Gebietes „Am kalten Born bei Wallenrod“ wird schon seit vielen Jahren unter Naturschutzgesichtspunkten gepflegt bzw. bewirtschaftet. Die Lebensräume haben sich gut erhalten bzw. verbessert. Veränderungen in der Artenzusammensetzung der Fauna weisen derzeit nicht auf negative Einflüsse der Nutzung oder Pflege hin. Es ist daher für die Zukunft zu erwarten, dass sich keine gravierenden negativen Veränderungen ergeben werden. Der günstige Erhaltungszustand der LRT kann bei Beibehaltung der Nutzung und Pflege als gesichert betrachtet werden. Lediglich die zunehmende Verbuschung mit Weiden sollte zurückgedrängt werden.

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandesprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

91E0 * Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen
- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen.

3.2.2 Schutzziele für weitere LRT und Arten

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

Raubwürger

- Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

3.2.3 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand/ Schutzziele der FFH- Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH Richtlinie

Tabelle: Erhaltungsziele der Lebensraumtypen:

LRT	Name des Lebensraumtyp (LRT)	Erhaltungszustand Ist 2005	Erhaltungszustand 2011	Erhaltungszustand 2016
6410	Pfeifengraswiesen	A	A	A
6510	Extensive Flachlandmähwiesen	B	B	B
*91E0	Erlen - Auwald	C	B	B

Erläuterung der Tabellen: Bewertung des Erhaltungszustandes
 A = hervorragende Ausprägung
 B = gute Ausprägung
 C = mittlere bis schlechte Ausprägung

4. Beeinträchtigungen und Störungen

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6410	Pfeifengraswiesen	Verbrachung	keine
6510	Extensive Flachlandmähwiesen	Keine	keine
*91E0	Erlen - Auwald	Fichten entfernen	keine

Beeinträchtigungen des LRT 6410 Pfeifengraswiesen sind vor allem in den brachliegenden bzw. nur sporadisch genutzten kleinflächigen bzw. inselartigen Beständen festzustellen.

5. Maßnahmenbeschreibung

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000- Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (Funktionsbeamter für Naturschutz, Hess. Forstamt Romrod) erfolgen.

- 5.1 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes der NATURA 2000-Schutzgüter erforderlich sind
(Maßnahmentyp 2)

Mahd mit bestimmten Vorgaben: Einschürige oder zweischürige Pflegemahd ohne zusätzliche Düngung und Beweidung zum Erhalt bzw. zur Regeneration der Pfeifengraswiesen (LRT 6410)
(Natureg – Maßnahmencode 01.02.01.)



Karte: Mahd mit bestimmten Vorgaben: Einschürige oder zweischürige Pflegemahd ohne zusätzliche Düngung und Beweidung zum Erhalt bzw. Regeneration der artenreichen Pfeifengraswiesen (LRT 6410) Mahdzeiten siehe Maßnahmentextteil (Natureg- Maßnahmencode 01.02.01.)

Zur Erhaltung der Pfeifengraswiesen ist die Wiedereinführung bzw. Fortführung einer extensiven Pflegemahd auf Teilflächen der Pfeifengraswiesen vorgesehen. Als Erhaltungsmaßnahme sollte deshalb mindestens einmal im Jahr eine Pflegemahd im Spätsommer erfolgen. Alternativ können die Pfeifengraswiesen auch zweimal im Jahr wie bisher gemäht werden. Entscheidend ist dabei, dass der erste Mahdtermin bereits Anfang Juni durchgeführt wird, da zu diesem Zeitpunkt die meisten Arten der Pfeifengraswiesen noch keine Blütenstände entwickelt haben und die frühe Mahd somit keine Beeinträchtigung darstellt. Die bisherige zweimalige Mahd in den vergangenen

Jahren hat zu einem günstigen Erhaltungszustand beigetragen und sollte vom Landwirt fortgesetzt werden.

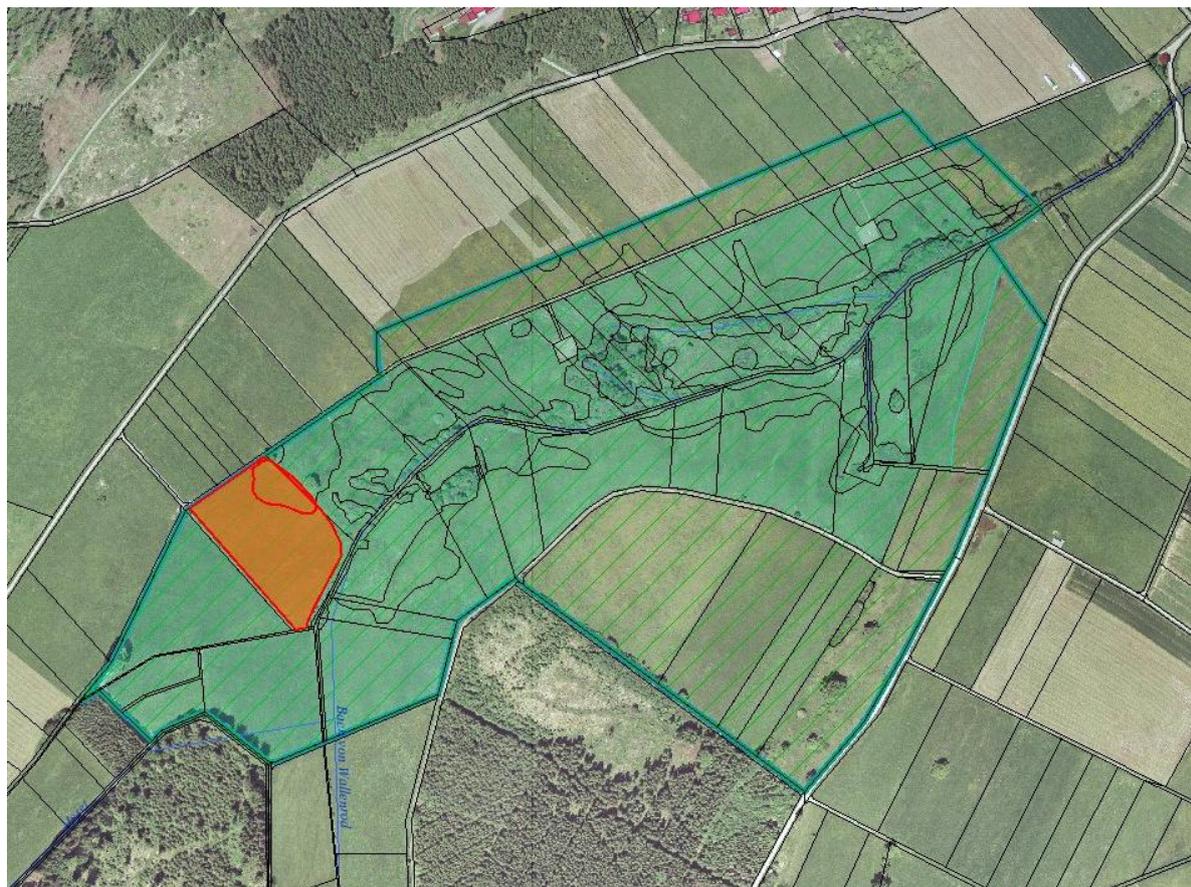
Der zweite Mähtermin sollte aber möglichst spät im August(frühestens ab 15.8.) erfolgen. Der Mahdtermin darf auf keinen Fall im Juli durchgeführt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass die zahlreichen Arten der Pfeifengraswiese in ihrer Blühphase und Samenreife gestört werden.

Außerdem dürfen die Pfeifengrasflächen nicht gedüngt und beweidet werden. Das Mähgut ist in jedem Falle von der Fläche zu räumen. Grundsätzlich gilt, dass die Mäh- und Abfuhrarbeiten möglichst nach längeren vorausgegangenen trockenen Witterungsabschnitten durchzuführen sind, damit die Befahrbarkeit mit Mäh- und Abfuhrgeräten gegeben ist und die Belastungen für den Boden möglichst gering sind.

Für den Erhalt der Pfeifengraswiesen wird empfohlen mit den Nutzern HIAP- Verträge abzuschließen, um die Pfeifengraswiesen langfristig in einem guten Erhaltungszustand zu erhalten.

Der Erhalt und die Entwicklung der Pfeifengraswiesen dient auch den Zielen des Naturschutzgebietes.

Mahd mit besonderen Vorgaben: Zweischürige Mahd ohne Düngung und Beweidung zum Erhalt artenreicher Flachlandmähwiesen (LRT 6510)
(Natureg- Maßnahmencode 01.02.01.06.)



Karte: Mahd mit besonderen Vorgaben für Flachlandmähwiesen (LRT 6510)
(Natureg- Maßnahmencode 01.02.01.06.)

Zur Erhaltung der artenreichen Flachlandmähwiesen (LRT 6510) ist eine zweischürige Mahd ohne zusätzliche Düngung und Beweidung erforderlich. Zu den notwendigen Nutzungsaufgaben gemäß der NSG- Verordnung zählt ein erster später Mahdtermin, der nicht vor dem 15.06. erfolgen sollte. Der zweite Schnitt ist abhängig vom Aufwuchs und Witterung und sollte aber nicht vor dem 15.08. erfolgen. Dabei ist entscheidend dass die Mahd erst nach der Hauptblütezeit der wichtigen Gräser stattfindet, jedoch bevor bei vielen Wiesenpflanzen die Absterbephase (Seneszenz) der oberirdischen Sprossenteile einsetzt.

Um Ausgleichsmöglichkeiten für die Tierwelt zu schaffen ist es angebracht, dass sich die Mahd möglichst flächenweise versetzt über einem Zeitraum von zwei bis drei Wochen erstreckt.

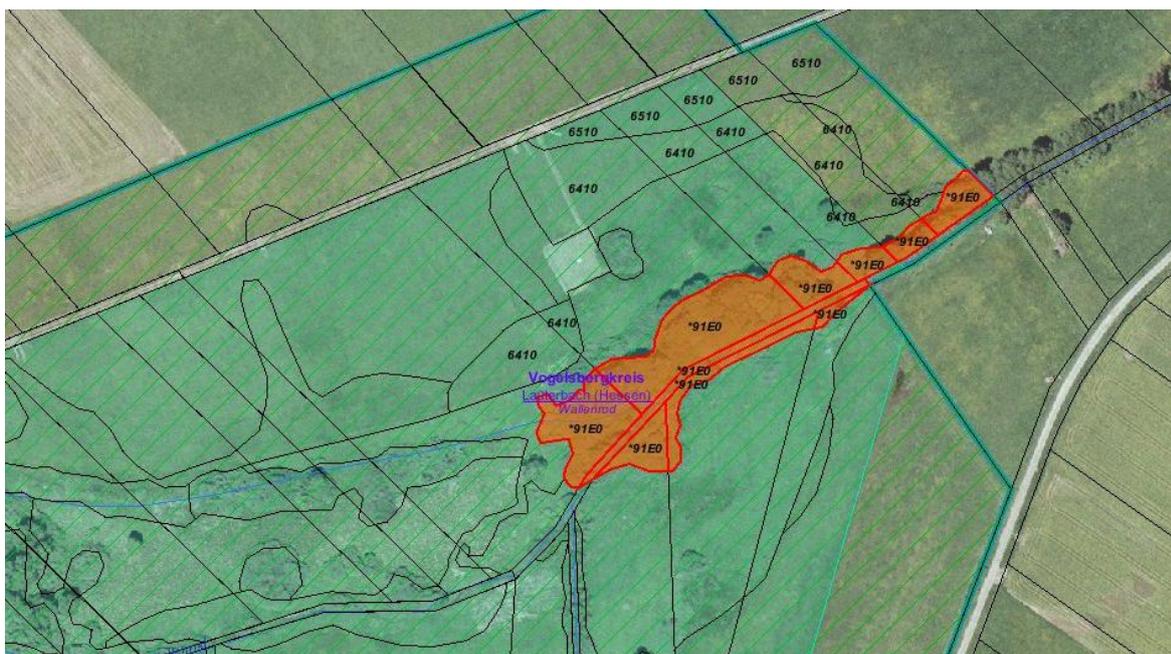
Diese Maßnahme dient auch den Zielen des Naturschutzgebietes.

- 5.2 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist .
(Maßnahmentyp 3)

Schaffung / Erhalt von Strukturen im Wald: Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Erlen -Auwaldes (LRT *91E0) (Natureg - Maßnahmengencode 02.04.)

Der Erlen - Auwald entlang der Musel soll sich durch Zulassen der natürlichen Sukzession zu einem naturnahen und strukturreichen Bestand mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen entwickeln.

Eine forstliche Nutzung soll weiterhin unterbleiben.



**Karte: Schaffung und Erhalt von Strukturen im Erlen - Auwald (LRT *91E0)
(Natureg- Maßnahmengencode 02.04.**

Flächige Entbuschung: Erhalt des Offenlandcharakters als Nahrungshabitat des Raubwürgers

(Natureg - Maßnahmencode 12.01.02.06.)

Die extensiv bewirtschaftete Fläche wird regelmäßig von einem in der Nähe brütenden Raubwürgerpaar zur Nahrungssuche genutzt. Wendehals, Baumfalke und Kuckuck sind ebenfalls häufige Nahrungsgäste, der Wendehals hat dort auch schon gebrütet. Offensichtlich bietet die Fläche günstige Nahrungsbedingungen (Ameisen, Großinsekten und Kleinsäuger). Von daher sollte die Fläche auf jeden Fall offen gehalten werden. Auch ist ein weiteres Vordringen des Waldes durch Sukzession für die Wiesenbrüter m. E. nicht förderlich (weitere Verkleinerung des Lebensraumes, pot. Habitat für Prädatoren).

Bisher wurde die Fläche mittels Beweidung offen gehalten. Mit der Novellierung der Wasserschutzgebiets-Verordnung ist eine Beweidung auf der Fläche unzulässig. Ein regelmäßiges Entbuschen der Fläche wird deshalb erforderlich. Es soll versucht werden für diese Fläche eine Ausnahmegenehmigung für eine Beweidung zu erhalten.



Karte: Flächige Entbuschung – Offenhaltung Nahrungshabitat Raubwürger

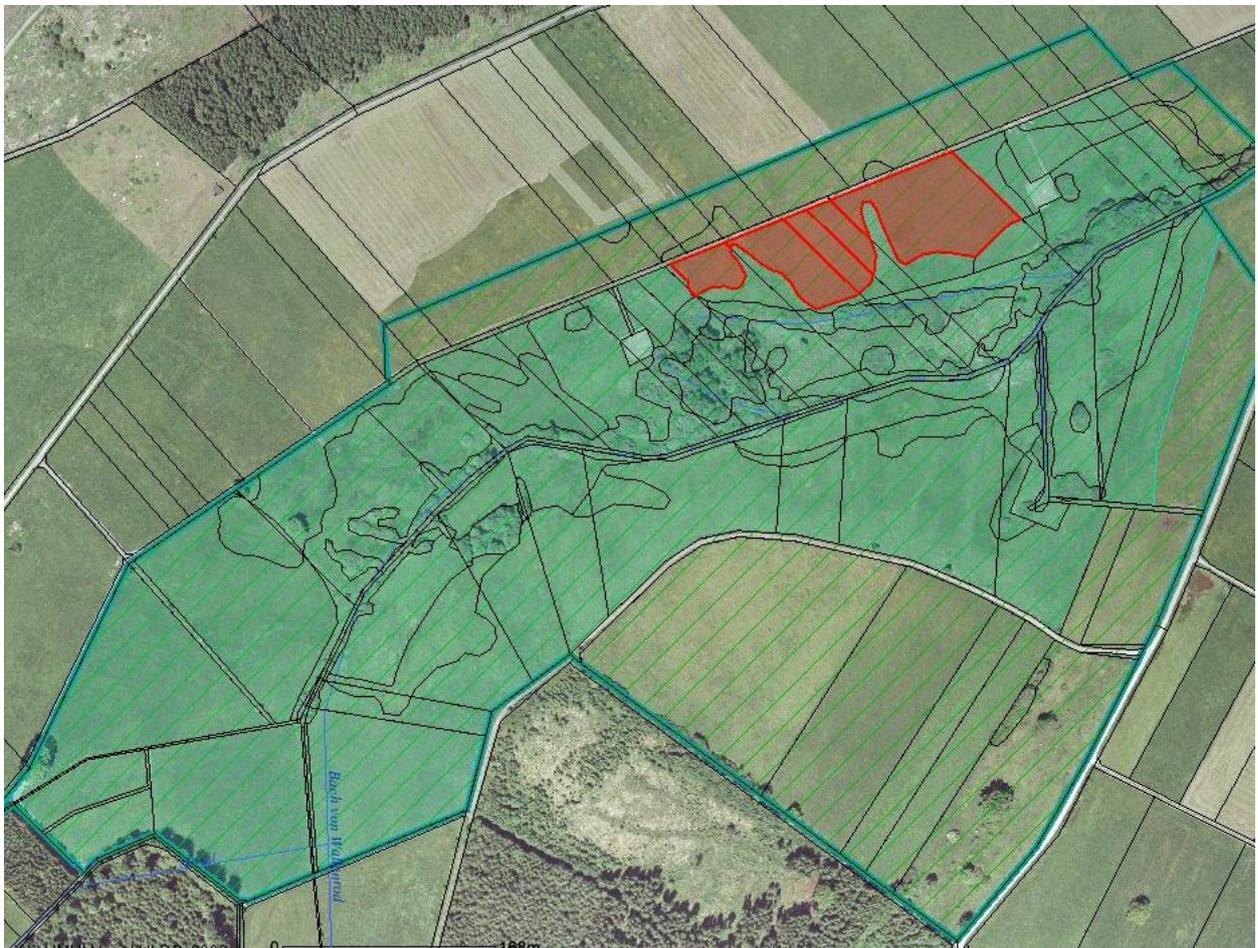
(Natureg - Maßnahmencode 12.01.02.06.)

- 5.3 Entwicklungsmaßnahmen auf Potentialflächen
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT- Flächen zu zusätzlichen LRT- Flächen oder von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt.
(Maßnahmen-Typ 5)

Naturverträgliche Grünlandnutzung: Entwicklung von weiteren extensiven Flachlandmähwiesen (LRT 6510)

(Natureg - Maßnahmencode 01.02.)

Die Zielsetzung von Entwicklungsmaßnahmen sollte nicht nur der Förderung und Verbesserung bereits vorhandener LRT dienen, sondern auch der Vermehrung der LRT-Anteile insgesamt und damit in der Entwicklung von derzeit nicht in den Kriterien der FFH-Richtlinie entsprechenden Biotoptypen liegen. Deshalb sollen die Entwicklungsflächen mit einer naturverträglichen, jährlich zweischürigen Mahd weiter bewirtschaftet werden.



Karte Naturverträgliche Grünlandnutzung: Entwicklung von weiteren extensiven Flachlandmähwiesen (LRT 6510)

(Natureg- Maßnahmen-Code 01.02.)

5.4 Maßnahmen nach Naturschutzgebietsverordnung oder sonstige Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)

5.4.1 Maßnahmen nach Naturschutzgebietsverordnung

Zweischürige Mahd: ohne zusätzliche Düngung und Beweidung zum Erhalt bzw. zur Regeneration artenreicher Frisch- und Feuchtwiesen (Natureg -Maßnahmencode 01.02.01.02.)

Zu den notwendigen Nutzungsaufgaben zählen laut NSG –Verordnung (siehe Anlagen) die aufgeführten Bewirtschaftungseinschränkungen, wie Dünge- und Beweidungsverbot, sowie ein später Mahdtermin, der nicht vor dem 15.06. erfolgen soll. Der Zeitpunkt des zweiten Schnitts ist abhängig von Aufwuchs und Witterung und sollte den ortsansässigen Landwirten überlassen bleiben. Er sollte erst nach der Hauptblütezeit der wichtigen Gräser ab dem 15. August stattfinden, bevor bei vielen Wiesenpflanzen die Absterbephase (Seneszenz) der oberirdischen Sprossenteile einsetzt. Gemäß der NSG- Verordnung kann der Mahdtermin in einzelnen Jahren, nach Rücksprache und Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, auch vorgezogen werden.

Das Mähgut ist in jedem Falle von der Fläche zu räumen.

Im Hinblick auf die Schonung der Tierwelt sollte die Mahd nicht gleichzeitig auf allen Flächen erfolgen, sondern alternierend durchgeführt werden. Dadurch entsteht ein Mosaik von unterschiedlichen Aufwuchshöhen, was für die Artenvielfalt von Vorteil ist.



Karte: Zweischürige Mahd ohne zusätzliche Düngung zum Erhalt bzw. Regeneration artenreicher Frisch- und Feuchtwiesen im NSG
(Natureg -Maßnahmencode 01.02.01.02.)

Pflegemaßnahmen: Einschürige jährliche Pflegemahd von Feuchtwiesenbrachen und Hochstaudenfluren

(Natureg- Maßnahmen-Code **12.01.**)

Zur Regeneration der brachliegenden Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren wird eine einschürige jährliche Pflegemahd auf den markierten Flächen vorgeschlagen. Diese Flächen werden derzeit nur sporadisch gemäht, es könnten sich hier langfristig partiell wieder artenreiche Feuchtwiesen entwickeln. Die bereits in den letzten Jahren spürbare Verbesserung durch die Mulchmahd mit einer Mähraupe eines Unternehmers sollte beibehalten werden. Der Abtransport des Mähgutes muss aber gewährleistet sein, um eine zusätzliche Eutrophierung zu vermeiden.

Der Mahdtermin sollte erst im Spätsommer(ab Mitte August,) erfolgen. Der Mahdtermin darf auf keinen Fall früher durchgeführt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass die bezeichneten Arten der Feuchtwiesengraswiesen in ihrer Blühphase gestört werden.



Karte: Pflegemaßnahmen: Einschürige jährliche Pflegemahd von artenreichen Feuchtwiesenbrachen (Natureg – Maßnahmencode 12.01.)

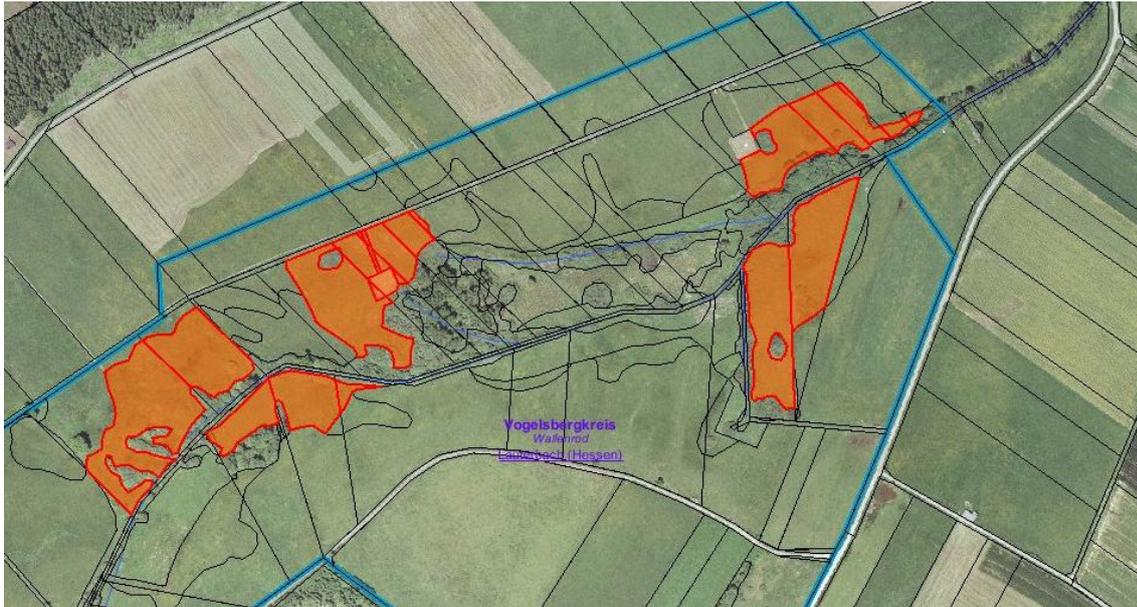
Einschürige Mahd: im Abstand von drei Jahren auf jährlich wechselnde Flächen der Feuchtwiesenbrachen

(Natureg - Maßnahmencode **01.02.01.01.**)

Auf den nicht so artenreichen Feuchtwiesenbrachen und Hochstaudenfluren, ist eine späte Pflegemahd mit Entfernung des Mähgutes im Abstand von drei Jahren auf jährlich wechselnden Flächen vorgesehen. Mit dem Ziel die noch vorhandenen Trollblumenrestbestände vor dem aufkommenden Mädesüß zu schützen.

Die Feuchtwiesenbrachfläche um den zweiten Trinkwasserbrunnen (Flur 14 Nr.77), soll nach einmaliger Entfernung des alten Aufwuchs durch das Forstamt, den Landwirten zur weiteren Nutzung überlassen werden. Falls das Mähgut in den ersten Jahren

nicht zu Futterzwecken verwendet werden kann, ist das zuständige Forstamt bereit eine Aufwandentschädigung für den Abtransport zu zahlen.



Karte: Späte Pflegemahd auf jährlich alternierenden Flächen im Abstand von drei Jahren

(Natureg -Maßnahmencode 01.02.01.01.)

Entbuschung / Entkuselung: Zurückdrängen des Gehölzaufwuchses

(Natureg- Maßnahmencode 12.01.02.)



Karte: Entbuschung / Entkuselung

(Natureg- Maßnahmencode 12.01.02.)

Aufkommende Gehölze in den Feucht- Nassbrachen sollen bei Bedarf mit Freischneider oder Motorsäge entnommen werden, um die lichtbedürftigen Orchideen nicht zu verdrängen. Außerdem ist das im Zentrum des NSG liegende Großseggenrieds in seiner derzeitigen Ausdehnung zu erhalten. Die von den Rändern her einsetzenden Ver-

buschung ist durch eine Entnahme der aufkommenden Strauchweiden entgegenzuwirken. Eine weiter fortschreitende Verbuschung ist durch regelmäßige Kontrolle und einer bedarfsweise Gehölzbeseitigung zu verhindern. Der Abtransport des Gehölzschnittes muss aber sichergestellt sein. Zur Reduzierung der Kosten wird auf ein Verbrennen des Schnittgutes verzichtet. Stattdessen wird ein kostenloses Häckseln und Abfahren durch einen Betreiber einer Holzschrotelheizung bevorzugt. Diese Maßnahme darf aus naturschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

Zulassen der natürlichen Sukzession auf Teilflächen (Natureg- Maßnahmencode **01.01.03.**)

Nur wenige Lebensgemeinschaften bedürfen für ihre mittel- bis langfristige Erhaltung keiner Nutzung und können während der kommenden Jahre einer ungestörten Entwicklung überlassen werden. Dabei handelt es sich um das im quellnassen Zentrum gelegenen Großseggenried mit seinen randlich vor gelagerten Weiden -gehölzen sowie den im Osten entlang der Musel stockenden Erlenuwald. Hinzu kommen einzelne Weidengebüsche auf den Nassbrachen und Hochstaudenfluren.



Karte: Zulassen der natürlichen Sukzession auf Teilflächen
(Natureg-Maßnahmencode 01.01.03.)

Öffentlichkeitsarbeit: Kontrollen und ggf. Erneuerung der NSG Beschilderung (Natureg- Maßnahmencode **14.**)

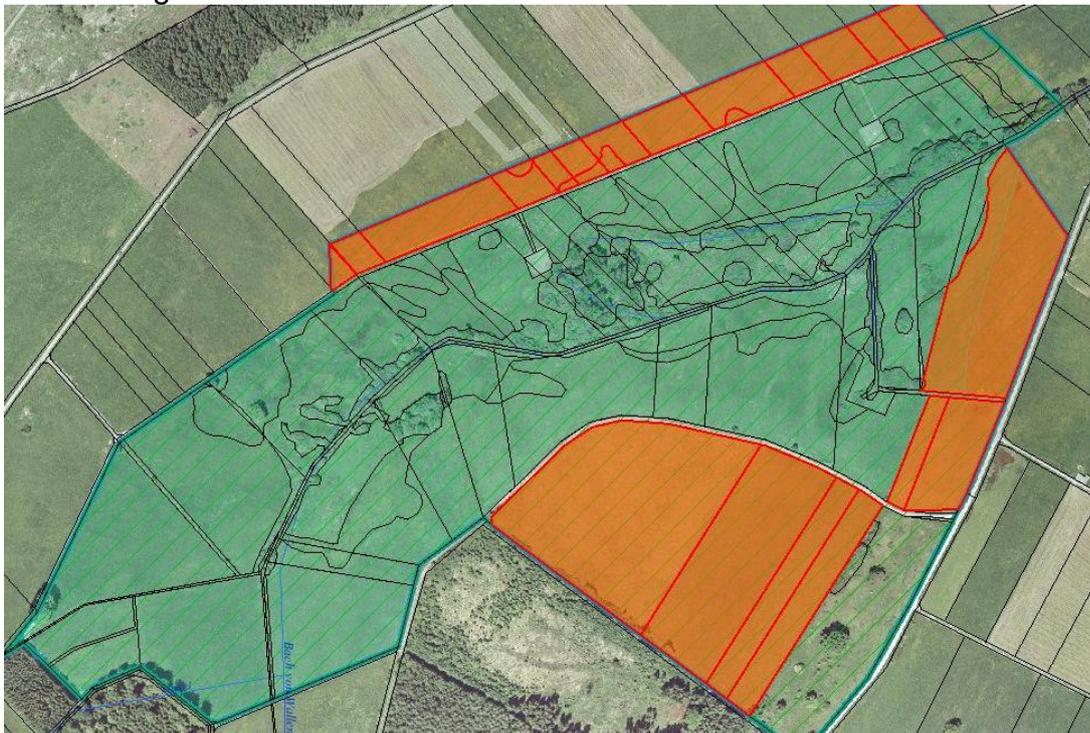
Regelmäßige Kontrolle und Reparatur der NSG- Beschilderung

5.4.2 Sonstige Maßnahmen (**Maßnahmentyp 6**)

Extensivierung der Nutzung: auf Kompensationsflächen im FFH – Gebiet (Natureg- Maßnahmencode **12.02.**)

Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags „Rotäcker bei Lauterbach“ sind Kompensationsmaßnahmen im FFH Gebiet vorgesehen. Die Grundstücke sind von der Stadt Lauterbach mit folgenden Kompensations- bzw. Bewirtschaftungsauflagen zur extensiven Grünlandnutzung verpachtet:

- Die Grundstücke sind auf Dauer als extensiv bewirtschaftetes Grünland zu nutzen.
- Die Ausbringung von Pflanzenschutzmittel ist verboten.
- Die Ausbringung von Stickstoff-Düngemitteln ist verboten
- Eine Düngung mit anderen Grundnährstoffen ist nur nach entsprechender Bodenuntersuchung und nach Rücksprache mit dem Pächter zulässig
- Der Umbruch von Grünlandflächen ist verboten.
- Die Durchführung von Beregnungs- oder Meliorationsmaßnahmen ist verboten.
- Die Beweidung sowie die Ausbringung von wirtschaftseigenen Düngern sind verboten.
- Das extensiv bewirtschaftete Grünland ist mindestens einmal jährlich zu nutzen.
- Das Mähgut ist abzufahren



Karte: Kompensationsflächen mit Extensivierung der Nutzung durch Bewirtschaftungsauflagen
(Natureg- Maßnahmencode 12.02.)

Öffentlichkeitsarbeit: Aufstellung von FFH - Gebietsinformationstafeln (Natureg- Maßnahmencode **14.**)

Zur Information der Besucher des FFH Gebiets „Am kalten Born“ sollen zwei Informationstafeln entlang der Hauptwege aufgestellt werden.

(Die Aufstellung erfolgt nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Maßnahmenplaner)

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Soll-Mengeneinheit (ME) in	Größe Soll	Soll-Durchführende	Nächste Durchführung Periode	jährl. Periodizität	Nächste Durchführung Jahr
Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	NSG Am kalten Born - Zweischürige Mahd ohne Düngung und Beweidung,im	Erhalt bzw. Regeneration artenreicher Frisch- und Feuchtwiesen 1. Mahd ab 15.06 , 2. Mahd möglichst nach dem 15.8. je nach Witterungsverlauf	6	ha	11,70	Pächter/Eigentümer	01-12		2014
Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen/ größere Teilbereiche ohne Bewirtschaftung	01.01.03.	NSG Am kalten Born - Zulassen der natürlichen Sukzession auf Teilflächen	Erhaltung des natürlichen Großseggenrieds und des Birkenbruchs im quellnassen Zentrum, sowie Gehölze auf Brachflächen	6	ha	4,02	HessenForst Regie	01-12		2014
Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald	02.04.	Verzicht auf forstliche Eingriffe im Planungszeitraum	Ein naturnaher und strukturreicher Erlen-Auwald soll sich durch zulassen der natürlichen Sukzession am Bachlauf entlang der Musel, ohne forstliche Nutzung entwickeln.	3	ha	0,60	HessenForst Regie	01-12		2014
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	NSG Am kalten Born - Erhalt der Feuchtwiesen- und Großseggenrieds	Aufkommende Gehölze sind auf den artenreichen Feuchtwiese zurückzunehmen um den Erhalt der lichtbedürftigen Orchideen und Trollblumenrestbestände sicher zustellen.	6	ha	0,20	Unternehmer	10-12	3	2014
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Am kalten Born - Beschilderung NSG	Regelmäßige Kontrolle und eventuell Erneuerung der Beschilderung	6	Stk	2,00	Unternehmer	01-12		2014
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Einschürige späte Mahd, oder alternativ eine frühe 1.Mahd Anfang Juni, eine 2. späte Mahd erst ab Mitte August	Erhalt bzw. Regeneration der artenreichen Pfeifengraswiesen . Der Abtransport des Mähgutes muss gewährleistet sein. Keine Düngung und Beweidung auf den Pfeifengrasflächen	2	ha	1,69	Pächter/Eigentümer mit HELP/HIAP	01-12	1	2014
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	NSG Am kalten Born Einschürige späte Pflegemahd von Naßbrachen + Hochstaudenfluren im Abstand von drei Jahren auf jährl. alternierende Flächen	Erhaltung der Trollblumenbestände und weiteren schützenswerten Arten in den Naßbrachen. Pflegemahd auf jährlich wechselnden Teilflächen im Abstand von drei Jahren, gemäß Pflegeplan des Forstamts Romrod Gesamt	6	pauschal	1,33	Unternehmer	07-09		2014

Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Durch eine naturverträgliche zweischürige Mahd sollen sich weitere extensiven Flachlandmähwiesen entwickeln	Entwicklung von weiteren extensiven Flachlandmähwiesen (LRT 6510)	5	ha	1,41	Pächter/Eigentümer	01-12		2014
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Erstellung von Informationstafeln für das FFH Gebiet	Öffentlichkeitsarbeit, Aufstellung von zwei Informationstafeln an den Hauptzugangswegen ins FFH - Gebiete,	6	pauschal	2,00	Sonstige	01-12		2015
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Zweischürige Mahd der Flachlandmähwiesen mit besonderen Vorgaben:1. Mahdtermin frühestens ab 15.6. 2. Mahdtermin ab 15.08, keine Düngung und Beweidung	Erhaltung der artenreichen Flachlandmähwiesen (LRT 6510)	2	ha	1,55	Pächter/Eigentümer mit HELP/HIAP	01-12		2014
Pflegemaßnahmen	12.01.	NSG Am kalten Born - Einschürige jährliche Pflegemahd der Feuchtwiesenbrachen und Hochstaudenfluren im Spätsommer(ab Mitte Aug. bzw.Anfang Sept.)	Durch eine jährliche späte Pflegemahd , sollen wieder artenreiche Feuchtwiesen entstehen. Das Mähgut muss aber von der Fläche geräumt werden.	6	ha	1,27	Unternehmer	07-09		2014
Extensivierung der Nutzung	12.02.	Kompensationsflächen mit Bewirtschaftungsauflagen für eine extensive Grünlandnutzung.	Extensive Grünlandnutzung mit Auflagen:Keine Düngung und Beweidung,keine Pflanzenschutzmitteleinsatz, mindestens einschürige Mahd mit Abtransport des Mähgutes, keine Umwandlung in Ackerland.	6	ha	10,96	Eigentümer / Kompensationsmaßnahme	01-12		2014
Flächige Entbuschung	12.01.02.06.	Nahrungshabitat Raubwürger - WSZ II verbietet Beweidung, deshalb manuelles Offenhalten der Fläche	Fläche steinig und nicht mit Maschine zu mähen, deshalb bisher beweidet. Änderung der VO WSG verbietet Beweidung. Wichtiges Habitat für die vorkommenden Wiesenbrüter, Wendehals als Nahrungsgast, früher auch Brut	3	pauschal	1,00	Unternehmer	01-12	3	2015

7. Literatur

Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008

NSG -Verordnung

GDE FFH-Gebiet „Am kalten Born bei Wallenrod“ vom Planungsbüro PLÖN 2005

Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG „Am kalten Born bei Wallenrod“ vom Planungsbüro PLÖN

8 Anhang:

- NSG Verordnung

96

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am kalten Born bei Wallenrod“ vom 1. November 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1.

- (1) Das Feuchtgebiet südwestlich von Wallenrod wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Am kalten Born bei Wallenrod“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Im Klingeneck“, „Im Klingen“, „In Brüchem“ und „Am Belzgarten“ in der Gemarkung Wallenrod der Stadt Lauterbach im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 27,90 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2.

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Gebiet „Am kalten Born bei Wallenrod“ als Rückzugsgebiet einer vielfältigen an Feuchtgebiete gebundenen Pflanzen- und Tierwelt, darunter in ihrer Existenz bedrohte Arten, zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Biotoppflege zu entwickeln. Das Gebiet soll in seiner Gesamtheit als Lebensraum für diese Pflanzen und Tiere, insbesondere auch als Brutareal seltener Vogelarten, auf Dauer gesichert und vor Störungen geschützt werden. Darüber hinaus soll die Regeneration des Gebietes gefördert werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, ber. S. 566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1992 (GVBl. I S. 126) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder Ablagerungen vorzunehmen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildelebenden Tieren nachzustellen, Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildelebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten, diese vor dem 15. Juni zu mähen oder deren Nutzung zu ändern sowie Tiere weiden zu lassen oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Grundstücke ackerbaulich zu nutzen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen einschließlich einer extensiven Nachbeweidung mit Schafen in Form eines Durchtriebes (ohne Koppelung);
2. die Mahd von Grünlandflächen ab dem 1. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Sohlenvertiefung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juni bis 15. März;
5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. der Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Lauterbach im Rahmen der zum Zeitpunkt der Ausweisung geförderten Wassermenge.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert oder Ablagerungen vornimmt;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt, Wild füttert oder durch Futter anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;

12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 15. Juni mäht oder deren Nutzung ändert oder Tiere weiden läßt oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Grundstücke ackerbaulich nutzt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Am kalten Born von Wallenrod“ vom 20. Oktober 1992 (StAnz. S. 2846) wird aufgehoben.

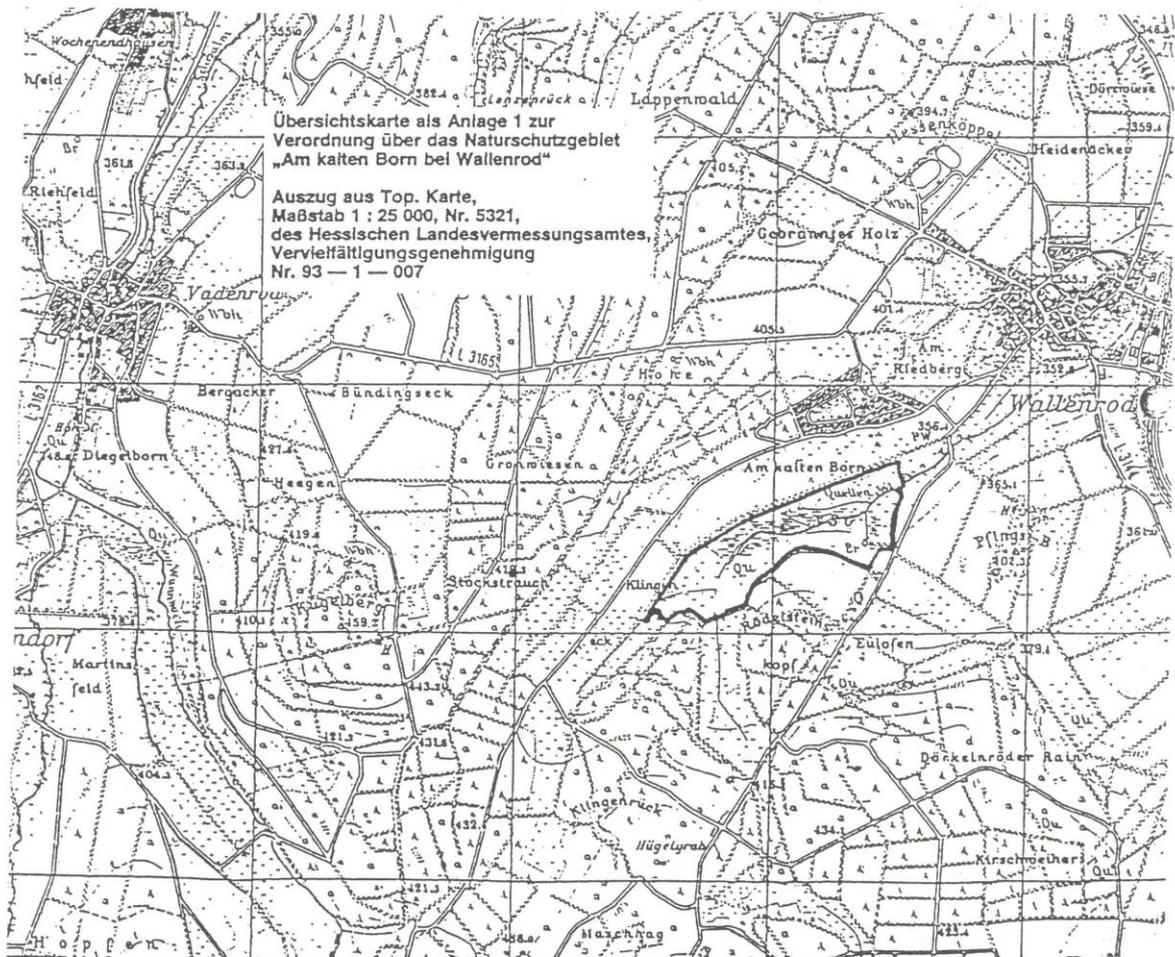
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 1. November 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

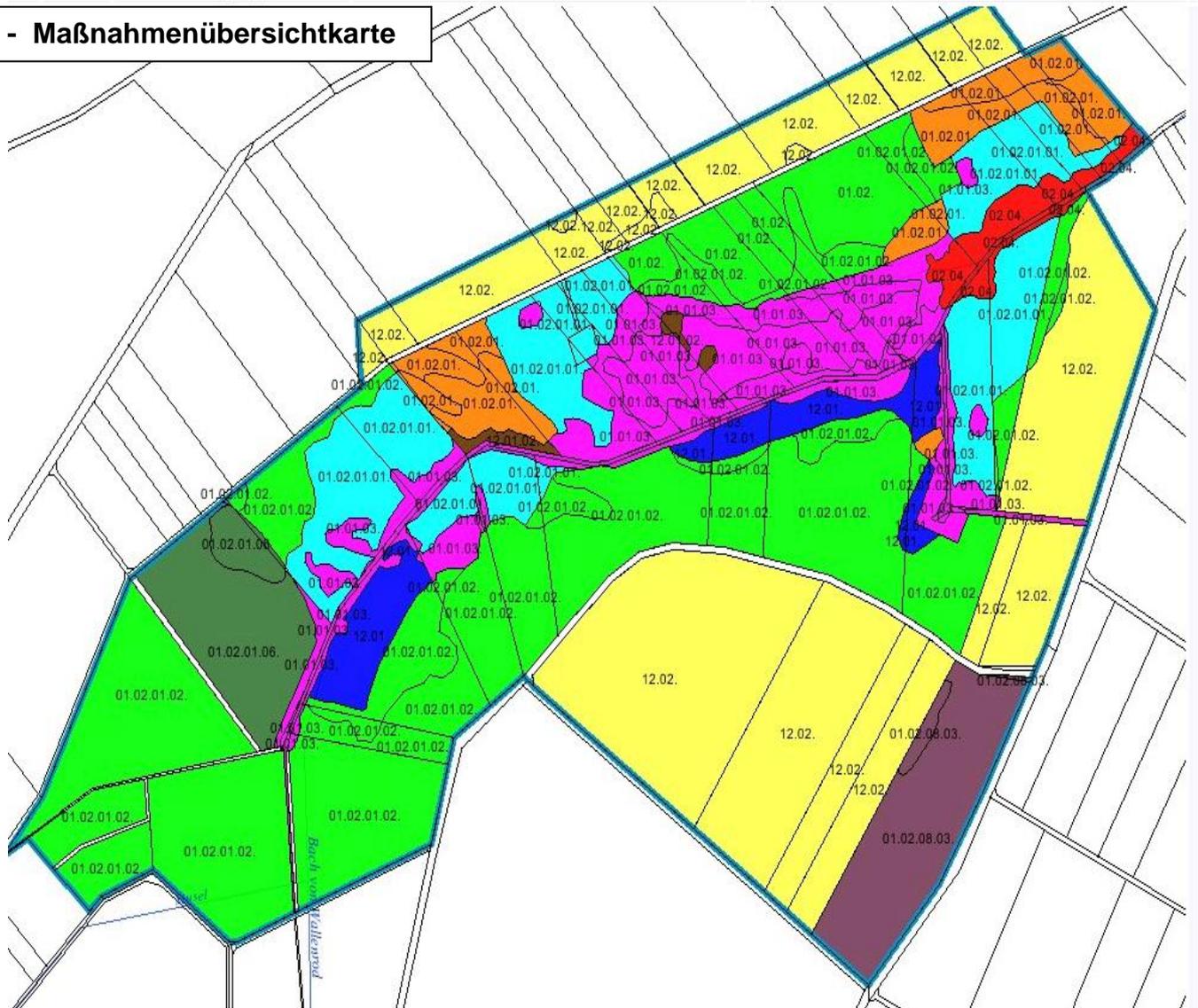
StAnz. 47/1993 S. 2874



Effizienzkontrolle NSG "Am kalten Born bei Wallenrod"

PLÖN 1999

- Maßnahmenübersichtskarte



Maßnahmenlegende:

- Zulassen der natürlichen Sukzession auf Teilflächen/ größere Teilbereiche ohne Bewirtschaftung
- Mahd mit bestimmten Vorgaben zum Erhalt der Pfeifengraswiesen
- Einschürige Pflegemahd im Abstand von drei Jahren auf jährliche wechselnden Flächen der Feuchtwiesenbrachen und Hochstaudenfluren
- Zweischürige Mahd der Feuchtwiesen, ohne Düngung und Beweidung
- Mahd mit besonderen Vorgaben zum Erhalt der Flachlandmähwiesen
- Beweidung mit Schafen
- Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Auwald
- Pflegemaßnahmen
Einschürige jährliche Pflegemahd von Nassbrachen und Hochstaudenfluren
- Entbuschung / Entkuselung
- Extensivierung der Nutzung (Kompensationsflächen mit Bewirtschaftungsauflagen)

